

und allgemeinbildenden Aus- bzw. Weiterbildung durchzuführen sind. Diese Aufgabe beruht auf den in der Verfassung der DDR fixierten Prinzipien sozialistischer Bildungspolitik und obliegt den Berufsschulen der Jugendhäuser (vgl. § 49 Abs. 1 der 1. DB zum StVG).

Das Recht und zugleich die Pflicht, einen Beruf zu erlernen, ist für alle Jugendlichen im Art. 25 Abs. 4 Verf. fixiert. Die Gewährleistung dieses Rechtes beim Vollzug einer Freiheitsstrafe an Jugendlichen zeugt davon, daß die sozialistische Gesellschaft alle gebotenen Möglichkeiten ausschöpft, um auch diese Jugendlichen wieder voll in das gesellschaftliche Leben zu integrieren.

Die Berufsausbildung schafft dazu wesentliche Voraussetzungen, da sie nicht nur grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. berufliches Wissen und Können vermittelt bzw. herausbildet, sondern damit zugleich die Entwicklung der Jugendlichen zu bewußt handelnden Menschen mit Eigenschaften wie Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewußtsein, Pünktlichkeit, Disziplin u.a. wesentlich fördert.

Die Berufsausbildung der Jugendlichen in den Jugendhäusern umfaßt sowohl die **berufspraktische** als auch **berufstheoretische Ausbildung**. Deshalb ist, wie im Abs. 1 zum Ausdruck gebracht, auch die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu sichern. Die Berufsschulpflicht ist im § 9 Abs. 3 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem niedergelegt.

Die Durchführung der beruflichen Ausbildung hat mit Jugendlichen zu erfolgen, die über keinen beruflichen Abschluß verfügen und bei denen keine Weiterführung der Allgemeinbildung im Rahmen der polytechnischen Oberschule vorgesehen ist.

3. Die Weiterführung der Allgemeinbildung bezieht sich insbesondere auf Jugendliche, die ihre allgemeine Oberschulpflicht noch nicht erfüllt haben und vor Beginn des Vollzuges noch Schüler einer polytechnischen Oberschule waren. Für diese Jugendlichen kann die Weiterführung des allgemeinbildenden Unterrichtes erfolgen, wobei dieser Unterricht so zu gestalten ist, daß er den Anforderungen einer künftigen Berufsausbildung gerecht wird, unabhän-